

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Dezember 1952

544/A.B.

zu 589/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Marianne P o l l a k und Genossen^{haben}/an den Bundesminister für Unterricht am 20. November 1952 folgende Anfrage wegen der körperlichen Züchtigung von Kindern durch Lehrpersonen gerichtet:

"Ist der Herr Bundesminister bereit, durch einen neuen Erlass die körperliche Züchtigung in allen österreichischen Schulen zu verbieten und diesen Erlass durch die Presse bekanntzumachen?"

Hiezu teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes mit:

Ein Verbot der körperlichen Züchtigung durch einen Erlass auszusprechen, erübrigt sich, da ein solches Verbot in Österreich seit langer Zeit besteht. Der § 82 der Schul- und Unterrichtsordnung verfügt im Absatz 1 letzter Satz ausdrücklich: "Alle anderen Strafen, insbesondere die körperliche Züchtigung sind unstatthaft." Und der § 420 des österreichischen Strafgesetzes lautet: "Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Misshandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären." Diese Bestimmungen sind der Lehrerschaft hinlänglich bekannt. Sie werden schon bei der Lehrerausbildung den Kandidaten eingeprägt, und die Schulbehörden sind auf die Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften streng bedacht. Dass die österreichische Lehrerschaft in diesem Punkte über allen Tadel erhaben ist und Misshandlungen der Schulkinder durch ihre Lehrpersonen erfreulicherweise zu den Seltenheiten gehören, beweist die Aufregung über den Vorfall in Frankenmarkt, der den Anlass zu der Parlamentsanfrage bildete.

Nichtsdestoweniger werde ich den Auftrag geben, einen Erlass an die Landesschulräte auszuarbeiten, der der Lehrerschaft den § 82 der Schul- und Unterrichtsordnung und den § 420 des österreichischen Strafgesetzes neuerdings in Erinnerung ruft und die Schulaufsichtsorgane anweist, der Befolgung der einschlägigen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Erlass wird im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart und der Presse zum Abdruck zur Verfügung gestellt werden.

-.--.-.